

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg  
Dienstgebäude: Markt 15/16  
26122 Oldenburg



**Freiwilliger Landtausch**

Nr. 0345301306  
Az. 4.1-611-44-631

Oldenburg, den 24.02.2021

**Anordnungsbeschluss**  
**im freiwilligen Landtauschverfahren „Saterland/Ramsloh“**  
Gemeinde Saterland (Landkreis Cloppenburg)

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

I.

Der freiwillige Landtausch „**Saterland/Ramsloh**“ wird hiermit nach § 103 a Abs. 1 und 2 FlurbG angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Landkreis Cloppenburg, Gemeinde Saterland:

Gemarkung Ramsloh	Flur 21	Flurstücke 2, 3, 4, 13, 14/1, 14/4, 29, und 31
	Flur 22	Flurstücke 11 und 28
	Flur 28	Flurstück 23/2

II.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8 in 26122 Oldenburg bzw. im Dienstgebäude Markt 15/16 in 26122 Oldenburg anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des ArL Weser-Ems innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

III.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedigungen u.ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung des ArL abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im freiwilligen Landtausch unberücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

...

Gründe:

Die Tauschpartner haben die Durchführung des „Freiwilligen Landtauschs“ am 27.07.2020 beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Dienstort Oldenburg beantragt. Durch das Tauschverfahren werden Flurstücke zu wirtschaftlichen Einheiten zusammengelegt. Das Verfahren dient der Verbesserung der allgemeinen Agrarstruktur sowie dem Naturschutz und der Landespflege (§ 103 a Abs. 1 und Abs. 2 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg bzw. Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird dieser Anordnungsbeschluss auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

(Oltmanns)

(L.S.)

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Veranlassung des ArL Weser-Ems im Verbund (Apen, Barßel, Detern, Edeweicht, Uplengen, Friesoythe, Westerstede und Saterland) veröffentlicht.

Der vorstehende Anordnungsbeschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems wird hiermit bekannt gemacht. Er ist ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Saterland unter [www.saterland.de](http://www.saterland.de) in der Rubrik "Bekanntmachungen" eingestellt.

Saterland, den 02.03.2021

(Für dem Verbund)  
Gemeinde Saterland  
Der Bürgermeister

Thomas Otto